



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Haus- und Badeordnung für das Stadtbad Weiden

2. Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich und/oder andere gefährden können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten aufsichtsführenden Person gestattet.
3. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet: Die unter Einfluss berauschender Mittel wie Drogen, Alkohol stehen, die das Stadtbad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken ohne eine erforderliche Genehmigung durch die Stadt Weiden nutzen wollen.

BEKANNTMACHUNG

Haus- und Badeordnung für das Stadtbad Weiden

Aufgrund von § 7 der Satzung über die Benutzung der städtischen Grünanlagen der Stadt Weiden i.d.OPf. (Grünanlagensatzung) vom 23.12.2003 erlässt die Stadt Weiden folgende weitergehende Anordnungen für die „Freizeitanlage Stadtbad-Weiden“.

I. Allgemeines

Die Stadt Weiden betreibt und unterhält die Freizeitanlage „Stadtbad-Weiden“ als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung dient. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen der Freizeitanlage. Der Geltungsbereich dieser Haus- und Badeordnung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

II. Zutritt zur Freizeitanlage „Stadtbad-Weiden“

1. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

III. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Freizeitanlage „Stadtbad Weiden“

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtungen der „Freizeitanlage Stadtbad-Weiden“ sind pfleglich zu behandeln.
3. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche geeignet sind, die anderen Nutzer empfindlich zu stören bzw. zu belästigen, sind zu unterlassen.
4. Behälter aus Glas oder Porzellan sind in der „Freizeitanlage Stadtbad-Weiden“ mit Ausnahme im Kioskbereich nicht gestattet.
5. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
6. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten in der „Freizeitanlage Stadtbad-Weiden“ ist nur außerhalb des Sanitärbereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Fundgegenstände sind umgehend an das Aufsichtspersonal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

8. Im gesamten Bereich der „Freizeitanlage Stadtbad-Weiden“ muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.
9. Bäume und Brüstungen und sonstige Einrichtungen zu ersteigen ist verboten.
10. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
11. Das Mitführen von Messern (Springmessern), Schlagringen, Schlagstöcken oder der gleichen (Waffen) ist auf der gesamten „Freizeitanlage Stadtbad-Weiden“ verboten.
12. Scharfkantige Gegenstände dürfen weder auf das Gelände der Freizeitanlage noch in das Gewässer (Naab) sowie Kinderplanschbecken eingebracht werden.
13. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.
14. Das Fotografieren oder Filmen von fremden Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke oder durch die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Weiden.

IV. Betriebszeiten

Zur Badesaison (etwa von Mitte Mai bis Mitte September) wird ein Abschnitt des Naab-Seitenarms zum Baden und Schwimmen aufgestaut. Während dieser Zeit wird in der Freizeitanlage „Stadtbad Weiden“ eine bewachte Betriebszeit eingerichtet. Die Betriebszeiten werden auf die Zeit von Montag bis Freitag von 13:00 bis 20:00 Uhr und Samstag, Sonntag sowie Feiertage von 10:00 bis 20:00 Uhr festgesetzt. Bei schlechter Witterung kann hiervon abgewichen werden.

Diese festgelegten bewachten Betriebszeiten gelten nicht für das Kinderplanschbecken. Im Bereich des Kinderplanschbeckens besteht keine Wasseraufsicht. Die Aufsicht am Kinderplanschbecken obliegt allein den Eltern oder den geeigneten Begleitpersonen, auf denen die Aufsicht übertragen worden ist. Die Eltern bzw. anderen Aufsichtspersonen haben ihre Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften zum Benutzen des Kinderplanschbeckens jederzeit eingehalten werden.

V. Besondere Verhaltensregeln für das Baden / Schwimmen

1. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten, auch wenn die Anlage durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben ist.
2. Das Schwimmen und Baden ist ausschließlich in der gesondert durch ein rotes Trennseil gekennzeichneten Badestelle (Naab) und im Naab-Nichtschwimmerbecken (hinter der Betonmauer) und nur zu den Betriebszeiten und bei gleichzeitiger Wasseraufsicht durch die Anwesenheit von Rettungspersonal (Kennzeichnung durch Flaggensignale am Ufer) erlaubt. Ist keine Wasseraufsicht/kein Rettungspersonal anwesend, gilt ein Badeverbot.
3. Das Befahren der gekennzeichneten Schwimm- und Badezone mit Wasserfahrzeugen aller Art ist verboten.
4. Das Besteigen des Trennseils ist untersagt.
5. Auf die Benutzung von Badeschuhen in der Naab wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste den Badebereich sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Badestelle oder das Naab-Nichtschwimmerbecken sind untersagt.
8. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist verboten.
9. Das Nutzen von Lederbällen und ähnlich harten Bällen ist in der Badestelle oder im Naab-Nichtschwimmerbecken sowie im Kinderplanschbecken verboten.
10. Tauchen mit Tauchgeräten ist ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Weiden nicht gestattet.
11. Das Schwimmen oder Baden in der Badestelle, im Naab-Nichtschwimmerbecken sowie im Kinderplanschbecken mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder unter Drogen- und / oder Alkoholeinfluss ist nicht gestattet.

VI. Weitergehende Anordnungen / Ausnahmen

In besonderen Betriebsteilen wie z. B. in der Bade-
stelle, im Naab-Nichtschwimmerbecken, Plansch-
becken und Schilfbereich sowie der Gastronomie
(Biergarte/Kiosk) etc. gelten zusätzlich die dort aus-
gewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
Bei Sonderveranstaltungen können von dieser
Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen
werden.

VII. Aufsicht

Beschäftigte der Stadt Weiden oder weitere Beauf-
tragte der Freizeitanlage „Stadtbad-Weiden“ üben
gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Ihren
Anweisungen und Anordnungen, insbesondere nach
§ 8 der Grünanlagensatzung, ist unverzüglich Folge
zu leisten.

VIII. Verbindlichkeit

Die Regelungen dieser Haus- und Badeanordnung
sind für alle Nutzer der Freizeitanlage „Stadtbad-
Weiden“ verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände
erkennt jeder Besucher diese weitergehenden Re-
gelungen für einen sicheren und geordneten Be-
triebsablauf sowie alle sonstigen, insbesondere zur
Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, erlasse-
nen Anordnungen an.

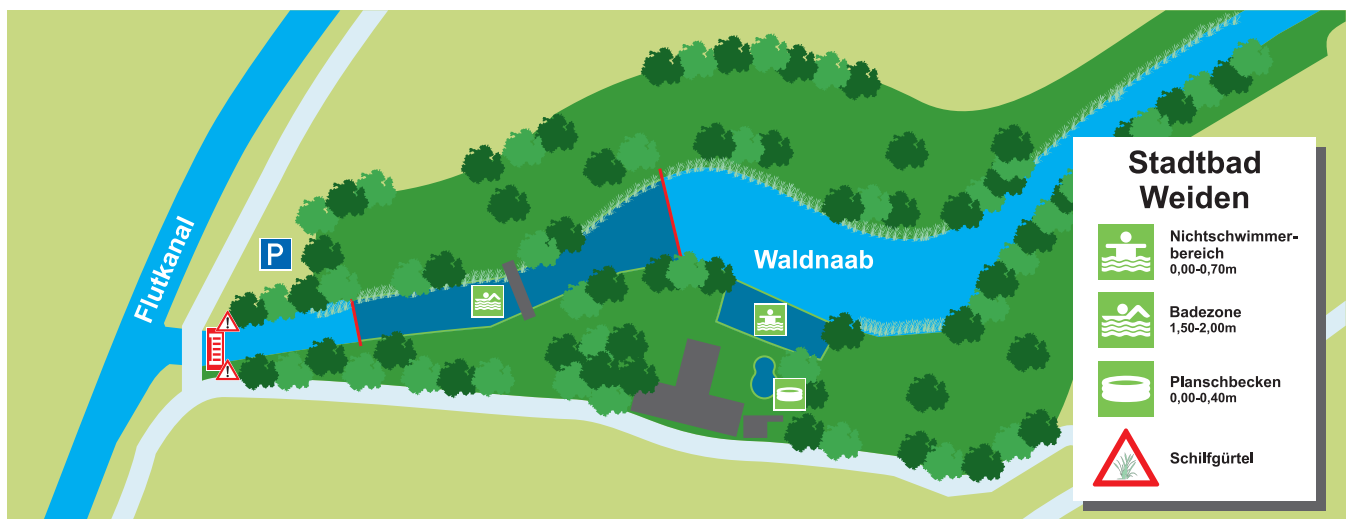
IX. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Juli 2021
in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung vom
29.08.1985 ihre Gültigkeit. Diese Haus- und Bade-
ordnung tritt mit dem rechtsverbindlichen Inkrafttre-
ten einer Benutzungssatzung für die Freizeitanlage
Stadtbad Weiden außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Lageplan:



Notizen: